

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sexuelle Straftaten und Straftäter in Niedersachsen IV - Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD),
eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2644,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 24.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 stieg die Fallzahl sexuellen Missbrauchs an Kindern laut niedersächsischer Polizei auf 1 815 Fälle - den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Laut LKA Niedersachsen schätzen Experten, dass mehr als 90 % der Taten nicht polizeilich bekannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht Angaben zufolge davon aus, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren - rechnerisch also rund ein bis zwei Kinder pro Schulklasse¹.

1. Wie viele Personen mit einer diagnostizierten pädophilen Störung (in ICD 10 unter F65.4 klassifiziert) leben im Land Niedersachsen (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

2. Wie viele der unter Frage 2 Erfragten befinden sich in ambulanter, teilstationärer oder stationärer psychischer Behandlung (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen befanden sich im Jahr 2022 insgesamt 90 Patientinnen und Patienten mit der genannten Diagnose in ambulanter vertragsärztlicher („psychischer“) Behandlung. Die Alters- und Geschlechtsverteilung ergibt sich aus nachstehender Tabelle. Aus Gründen des Datenschutzes werden Patientinnen- und Patientengruppen die kleiner als fünf Personen sind, nicht numerisch und nicht nach weiteren Merkmalen ausgewiesen.

Altersgruppe	Geschlecht	Patientinnen und Patienten
bis 20		< 5
bis 30	männlich	20
bis 30		< 5
bis 40	männlich	16
bis 50	männlich	16
bis 60	männlich	25
bis 70	männlich	10

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder-Niedersachsen-will-Kraefte-buendeln,missbrauch2408.html> (abger. am 20.09.2023)

3. Wie viele Psychotherapeuten gibt es in Niedersachsen, die Therapien für pädophil veranlagte Menschen / Pädophile anbieten bzw. wie viele Therapieplätze stehen zur Verfügung?

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Was plant die Landesregierung, um dem Ziel näher zu kommen, jedem behandlungswilligen pädophil Veranlagten in Niedersachsen eine Therapie anbieten zu können?

Die ambulante medizinische Versorgung wird wesentlich von der Bundesgesetzgebung (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V) und - in der Umsetzung - von der Selbstverwaltung bestimmt. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen ist verpflichtet, die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Dazu gehört ein den Bedarf deckendes Versorgungsangebot einschließlich einer angemessenen Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst).

Darüber hinaus fördert die Landesregierung das Projekt „Kein Täter werden“ an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), das Therapieplätze anbietet.

5. Wie ist sichergestellt, dass in Haft befindliche Pädophile nach Haftentlassung weiterhin einen Therapeuten aufsuchen (können)?

Die ambulante kriminaltherapeutische Versorgung, u. a. nach einer Haftentlassung, stützt sich in Niedersachsen auf drei Säulen:

- a) die Nachbetreuung durch die Forensische Ambulanz für Sicherungsverwahrte (JVA Rosdorf),
- b) die Kooperation mit den Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs und
- c) die „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums.

Alle genannten Versorgungsoptionen gelten nicht nur, aber auch für entlassene Straftäter mit einer diagnostizierten Pädophilie bzw. pädophiler Störung. Im Folgenden werden die einzelnen Säulen erläutert:

- a) Nachbetreuung durch die Forensische Ambulanz der JVA Rosdorf

Die gesetzliche Grundlage für eine nachgehende Betreuung entlassener Sicherungsverwahrter in Niedersachsen bildet § 72 SVVollzG. In der JVA Rosdorf ist eine forensische Ambulanz integriert, welche für sämtliche aus der Sicherungsverwahrung des Landes Niedersachsen entlassenen Personen, entsprechend auch solcher mit einer diagnostizierten Pädophilie bzw. pädophiler Störung, zuständig ist.

- b) Kooperation mit den Forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und dem Justizministerium besteht eine Kooperationsvereinbarung, nach der Gefangene aus sozialtherapeutischen Einrichtungen, Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrte, die Lockerungen des Vollzugs bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung erhalten und bei denen Bewährungs- oder Führungsaufsicht zu erwarten ist, durch die forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen der Maßregelvollzugseinrichtungen betreut werden können, wenn sie bestimmte Kriterien entsprechend der Kooperationsvereinbarung erfüllen. Eine weitere Betreuung kann gemäß der Kooperationsvereinbarung auch nach der Haftentlassung durch die forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen erfolgen, sofern die Voraussetzungen für die Finanzierung über die „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums (siehe c) erfüllt sind. Somit fallen auch Haftentlassene mit diagnostizierter Pädophilie bzw. pädophiler Störung unter diese Versorgungsmöglichkeit. Für ehemalige Sicherungsverwahrte ist allerdings die forensische Ambulanz der JVA Rosdorf vorrangig.

c) „Fördergrundsätze“ des Justizministeriums

Unter anderem für die Gruppe ehemaliger Gefangener, also auch jener Haftentlassenen mit diagnostizierter Pädophilie bzw. pädophiler Störung, besteht die Möglichkeit einer Behandlung durch einen niedergelassenen Therapeuten oder eine niedergelassene Therapeutin. Gemäß den „Grundsätzen für die Kostenerstattung psychotherapeutischer, psychiatrischer und forensischer Leistungen für Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen sowie zur Wiedereingliederung ehemaliger Gefangener“, Erlass d. MJ v. 13. August 2015 (4263 - 403.172), vereinfacht „Fördergrundsätze MJ“, können die Kosten dieser Therapie unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden.

Der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) prüft die Anträge der Betroffenen auf Übernahme der Kosten auf Grundlage dieser Fördergrundsätze und ist somit Zuweisungsbehörde des entsprechenden Haushaltsansatzes. Schwerpunktmäßig wird diese therapeutische Nachsorge derzeit durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten wahrgenommen. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und forensische Institutsambulanzen können danach Leistungen psychiatrischer, psychotherapeutischer oder sozialtherapeutischer Maßnahmen und forensische Zusatzleistungen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten, beim AJSD geltend machen.

Außerdem werden Trainings, beispielsweise Kompetenztrainings, sowie andere Projekte wie Gruppenarbeiten auf Grundlage von Erfahrungen mit dem Programm BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter angepasst an die ambulante Arbeit) finanziert.

6. Welche Projekte und Maßnahmen unternimmt das Land aktuell, um Kinder und Jugendliche vor Menschen mit pädophiler Störung aktiv zu unterstützen?

Für das Land Niedersachsen hat es hohe Priorität, für alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen sehr gute Lebensbedingungen zu schaffen und ihnen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Land Niedersachsen ist sehr bestrebt, Kinder und Jugendliche wirksam und effektiv vor Misshandlung, Vernachlässigung und Gewalt jeglicher Form zu schützen. Bei Gewalterfahrungen sollen betroffene Kinder und Jugendliche kurzfristig eine leicht zugängliche, gut erreichbare und kompetente Beratung erhalten können. Das Land Niedersachsen hat in den vergangenen 30 Jahren mit spezialisierten Beratungsstellen ein landesweit sehr effektives Hilfesystem etabliert, das im Fall von sexualisierter Gewalt von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden kann. Die Aktivitäten der Einrichtungen und Aktivitäten im Kinderschutz beziehen auch die Prävention ein.

Im Bereich des Kinderschutzes fördert das Land insgesamt 22 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aktuell fünf und in Kürze sechs Kinderschutz-Zentren sowie die Projekte „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ und „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“.

Ein Schwerpunkt wird weiterhin die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sein. Hierzu gehört insbesondere die seit dem Jahr 2019 vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung initiierte Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“. Hier sind Infokarten für Kinder und Jugendliche mit Hinweisen zu Beratungsmöglichkeiten sowie Informationsmaterialien für Bürgerinnen und Bürger und Fachkräfte aufgelegt worden. Sie werden kostenfrei zur Verteilung und Auslage in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Vereinen und Arztpraxen zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Kriminalprävention fungiert der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) als eigenständiges Beratungsorgan der Landesregierung. Er hat die generelle Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Prävention von Straftaten. Dies umfasst auch alle Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Land fördert kontinuierlich Projekte in diesem Bereich. Die dem LPR aktuell vom Land zur Verfügung gestellten Mittel sollen die Etablierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie deren Einbettung in integrierte Strategien der Gewaltprävention unterstützen.

Eine Übersicht der Landesaktivitäten ist außerdem dem Abschlussbericht der Lügde-Kommission zu entnehmen. Ferner wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der

Drucksache 18/3963 verwiesen („Was unternimmt die Landesregierung um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen?“).

Des Weiteren wird auf das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ an der MHH verwiesen (siehe Antwort auf Frage 4).

7. Wie viele der polizeibekanntes Täter im Deliktsbereich Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften und Kinderpornografie sind mehrfach einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten (bitte jeweils nach den einzelnen Jahren 2012 bis 2022, Anzahl und Prozentsatz aufschlüsseln)?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält kein Merkmal, welches darstellt, ob Tatverdächtige mehrfach einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten sind. Vor diesem Hintergrund wurden mittels einer Datenbankrecherche die PKS-Fälle aus dem Deliktsbereich Kinderpornografie (Deliktsbereiche 1432*, 1433*, 1434*) mit den anonymisierten Tatverdächtigen für die PKS-Berichtsjahre 2008 bis 2022 selektiert. Ab dem Jahr 2008 beginnt die Erfassung der für die Anfrage statistisch erforderlichen Datensätze.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick für die Jahre 2012 bis 2022.

Kinderpornographie-Delikte (Deliktsbereiche 1432*, 1433*, 1434*)	Anzahl Tatverdächtige gesamt	Anzahl der im betrachteten Jahr ermittelten Tatverdächtigen, die im Zeitraum 2008 bis 2022 mehrfach einschlägig auffällig geworden sind	Anteil
2012	593	110	18,5 %
2013	752	117	15,6 %
2014	732	149	20,4 %
2015	739	171	23,1 %
2016	636	154	24,2 %
2017	846	167	19,7 %
2018	870	190	21,8 %
2019	1 833	286	15,6 %
2020	2 142	351	16,4 %
2021	3 826	545	14,2 %
2022	4 607	580	12,6 %

(Verteilt am 28.11.2023)